

# RS Vwgh 2006/4/24 2005/09/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2006

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ABGB §1152;

ABGB §1154;

AuslBG §2 Abs2 idF 2002/I/126;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 2002/I/160;

AuslBG §29 idF 2002/I/126;

## Rechtssatz

Im Falle der Zurverfügungstellung einer Arbeitskraft ist es unerheblich, ob der Beschäftiger mit dem Verleiher Unentgeltlichkeit der Überlassung vereinbart hat, da eine solche Vereinbarung nicht zulasten Dritter (der Beschäftigten) gehen konnte und es für die Qualifikation einer Beschäftigung als entgeltlich unerheblich ist, ob der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers unmittelbar gegenüber dem Beschäftiger oder ob er gegenüber einem Dritten (dem Entsender bzw. Verleiher) besteht. (Hier in Zusammenhang mit der Frage, ob die Beschäftigungen der Ausländer als entgeltliche zu qualifizieren sind.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090021.X03

## Im RIS seit

12.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>